

Per Mail: TI14@bmuv.bund.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat T II 4
53048 Bonn

Peter Kurth
Präsident

Tel.: +49 30 590 03 35-40
Fax: +49 30 590 03 35-26
giern@bde.de

Zeichen: SG

Stellungnahme der Verbände zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stand: 14.06.2022)

20.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und nehmen diese sehr gerne wahr.

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen grundsätzlich das Bestreben des BMUV, noch vor dem Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 mit der vorliegenden Novelle notwendige rechtliche Korrekturen und Klarstellungen für einen erfolgreichen Vollzug umzusetzen und die Bezugnahme in der AwSV von der LAGA Mitteilung 20 auf die Ersatzbaustoffverordnung zu aktualisieren. Positiv hervorzuheben ist die Festlegung von Kriterien für die Anerkennung und die Arbeit der Güteüberwachungsgemeinschaften. Damit wird sichergestellt, dass Herstellern von Recycling-Baustoffen die Möglichkeit eröffnet wird, tatsächlich den Umfang der Materialprüfungen zu halbieren.

Im Folgenden nehmen wir zunächst Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung und anschließend auf die Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Änderungen der Ersatzbaustoffverordnung

Zu §1 Abs. 1 Nr. 3 EBV

Die Änderung Nummer 2 halten wir für nicht angezeigt und plädieren dafür, §1 Abs. 1 Nr. 3 bestehen zu lassen.

Nur weil im langjährigen politischen Entstehungsprozess der Verordnung die Verantwortlichen sich nicht auf Kriterien zum Thema „Ende der Abfalleigenschaft“ einigen konnten und etwaige Regelungsvorschläge in der Verordnung nicht mehr aufgegriffen wurden, kann der **elementare Grundsatz der EBV** hier nicht entfallen. Dass die ordnungsgemäße Herstellung, Güteüberwachung und Verwendung

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B

mineralischer Ersatzbaustoffe gemäß EBV nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 4 letzter Halbsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes führt, ist elementar, um die Akzeptanz für mineralische Ersatzbaustoffe weiter zu erhöhen und dem Gedanken der nachhaltigen Ressourcenschonung im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir grundsätzlich die Bestrebung Ihres Hauses, eine gesonderte „Abfallende-Verordnung“ zu erarbeiten, jedoch weisen wir ausdrücklich auf die überaus komplizierte und langwierige Genese der nun vorliegenden Mantelverordnung hin. Sowohl die Baustoffrecycling-Unternehmen als auch die zukünftigen Abnehmer unserer nach EBV geprüften und güteüberwachten Mineralischen Ersatzbaustoffe können keine weiteren Abstimmungszeiten bezüglich der Klarstellung des Abfallende abwarten! Dies würde zu einem eklatanten Vertrauensschwund in die zu vermarktenden MEB führen und dem Vollzug der EBV noch vor deren Inkrafttreten potenziell einen starken Dämpfer geben.

Aus diesen Gründen plädieren wir nachdrücklich für das Fortbestehen des §1 Abs. 1 Nr. 3, nicht zuletzt als notwendiger Platzhalter bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden gesonderten Abfallende-Verordnung.

Zu §2 Nr. 5 und Nr. 29

Wir sehen die Erweiterung der Definition von Aufbereitungsanlagen auf thermische Behandlung von Asphalt oder teer-/ pechhaltigen Straßenbaustoffen und deren Output als Recyclingbaustoff als hilfreich an.

Zwar gibt es aktuell in Deutschland noch keine Anlagen, in der durch thermische Behandlungsverfahren der Bindemittelanteil aus Ausbaumasphalt oder teer-/pechhaltigen Straßenausbaustoffen entfernt und mineralische Stoffe gewonnen werden. Allerdings gibt es mittlerweile konkrete Pläne, eine oder mehrere solcher Anlagen zeitnah zu errichten. Die mineralischen Stoffe, die dort gewonnen werden, sollten auch aus unserer Sicht zukünftig als Ersatzbaustoffe im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung eingesetzt werden können. Wie Sie im Begründungstext zu Nummer 6 richtig schreiben, sollten die gewonnenen Gesteinskörnungen unter den RC-Baustoffen subsummiert werden.

Von gesteigerter Bedeutung in der Praxis ist darüber hinaus die Ergänzung der Definition um weitere mineralische Abfälle. Wichtig sind dabei insbesondere vorbehandelte mineralische Abfälle, die einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Das betrifft zum Beispiel die Mineralik aus der Behandlung/Siebung von Straßenkehricht (Abfallschlüssel 19 12 09). Idealerweise wird hier eine stoffstromoffene Formulierung gewählt, was aber bislang nicht abschließend geklärt. Abgrenzungsfragen innerhalb der Abfallschlüssels 19 12 09 aufwirft. Für diesbezügliche Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung. Bis dahin folgt folgender Formulierungsvorschlag für eine neue lit. d): „bei der Behandlung von Straßenkehricht“.

Zu §2 Nr. 8a & 8b

Die ergänzten Begriffsbestimmungen werden zur Klarstellung in Verbindung mit den Ausführungen zur Güteüberwachung in Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 notwendig. Hier werden Anforderungen an den Inhaber und das für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personals gestellt. Die Regelung wird von den unterzeichnenden Verbänden im Grundsatz begrüßt, sie entspricht der Formulierung in der EfbV. Allerdings sollte in lit. a) statt „Zwischenlager“ besser von einer „Anlage zur

zeitweiligen Lagerung von Abfällen“ gesprochen werden. Das entspricht dann auch der Terminologie der 4. BImSchV.

Wir weisen schließlich darauf hin, dass sich je nach Lesart allenfalls eine Dopplung mit den Anforderungen und Befugnissen der WPK-Beauftragten ergeben könnte. In Verbindung mit den Ausführungen zur Güteüberwachung in §13a-c ist die Klarstellung hier allerdings nachvollziehbar und so weit unkritisch.

Zu §2 Nr. 9b

Für die RAP Stra 15 Prüfstellen wird die „Konformitätsbewertung von mineralischen Ersatzbaustoffen“ nicht verlangt und würde bei dieser Formulierung in Nr. 9b zu einer sehr bedeutsamen Ungleichbehandlung führen. Vorschlag stattdessen hier die Akkreditierung für "Gesteinskörnungen und ungebundene Gemische" zu fordern. Dies führt zu einer inhaltlichen Gleichstellung der RAP Stra Prüfstellen und der akkreditierten Überwachungsstelle (siehe §2 Nr 9a).

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 2

Ein neuer Eignungsnachweis sollte nur dann erforderlich sein, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Qualität der Ersatzbaustoffe hat. Eine Änderung der Betriebsgenehmigung ist zum Beispiel auch erforderlich, wenn die Entwässerung des Standorts geändert wird oder Maßnahmen zur Staubbinderung an Abwurfbandern umgesetzt werden. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die hergestellten Ersatzbaustoffe.

Formulierungsvorschlag: „nach einer Änderung an einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß den §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit diese Änderung Auswirkung auf die Zusammensetzung oder die Qualität der in der Anlage hergestellten Ersatzbaustoffe hat“.

Zu § 6 Abs. 1

Die unterzeichnenden Verbände schlagen vor, auf die jeweils geltende Fassung Bezug zu nehmen.

Formulierungsvorschlag: „... Anhang A – TL SoB-StB (FGSV) in der jeweils geltenden Fassung.“

Zu §7 Abs. 4 Nr. 5

Tippfehler „Aufbereitungsanlagen“

Zu §9 Abs. 1 Nr. 3 und 4

Tippfehler „protokollieren“; Was soll hier protokolliert werden, was nicht Gegenstand der Norm und somit der Akkreditierung ist? Die Probenvorbereitung ist Teil der Norm, nach welcher die Untersuchungsstelle akkreditiert ist. Abweichungen von der Norm müssen in den Protokollen genannt werden. Somit sind die beiden neu eingefügten Sätze unnötig.

Zu §13a-c

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen ausdrücklich die Festlegung von Kriterien für die Anerkennung und die Arbeit der Güteüberwachungsgemeinschaften.

Zu §13 a) Abs. 1

Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:

*„(1) Die Anerkennung einer Güteüberwachungsgemeinschaft für mineralische Ersatzbaustoffe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, indem die Güteüberwachungsgemeinschaft ihren Sitz hat. Die zuständige Behörde ~~beteiligt~~ **informiert** die zuständigen Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Güteüberwachungsgemeinschaft tätig ist oder antragsgemäß beabsichtigt, tätig zu werden.“*

Begründung: Eine Beteiligung schließt einen Prüfschritt der beteiligten Länder ein. Eine Beteiligung der anderen Länder stellt einen zu hohen bürokratischen Aufwand dar, ohne dass dies einen Nutzen hätte. Um bundesweite Geltung zu erwirken, sollte es ausreichen, wenn das Land am Sitz der Gemeinschaft die Voraussetzungen prüft und die übrigen Bundesländer über das Ergebnis informiert.

Zu §13 a) Abs. 2 Nr. 1

Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:

*„~~Der~~ **Die** Güteüberwachungsgemeinschaft ~~sind~~ **hat** eine oder mehrere Überwachungsstellen und eine oder mehrere Untersuchungsstellen **zugehörig gelistet...**“*

Begründung: Eine rechtlich vorgeschriebene Zugehörigkeit, also Mitgliedschaft von Überwachungs- und Untersuchungs-Stellen ist nicht zielführend. Die vorgenannten Stellen müssen unabhängig, auch ohne Mitgliedschaft, agieren können. Sonst besteht eine nicht akzeptable Wettbewerbsbeschränkung.

Folgeänderungen in §13 b) Abs. 1 Nr. 3 letzter Satz: *„Die **von der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörige gelistete** Überwachungsstelle bzw. **zugehörigen gelisteten** Überwachungsstellen überprüfen ...“*

Folgeänderungen in §13 b) Abs. 1 Nr. 6 erster Satz: *„... **von der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörigen gelisteten** Überwachungsstelle und einer **von der Güteüberwachungsgemeinschaft zugehörigen gelisteten** Untersuchungsstelle zu bedienen.“*

Zu §13 b) Abs. 1 Nr. 4 und 5

Die Formulierungen bzgl. Zuverlässigkeit sind entsprechend zu ergänzen, um hier Doppelprüfungen und somit bürokratischen Aufwand zu vermeiden:

*„**Sofern der Anlagenbetreiber als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, gelten die vorgenannten Anforderungen ohne neuerliche Prüfung als erfüllt.**“*

Zu § 13 b) Abs. 1 Nr. 5

Es gibt Betriebsinhaber (z.B. Vorstände oder Geschäftsführer) die langjährig und erfolgreich Entsorgungsbetriebe leiten, jedoch Ausbildungen und Abschlüsse haben, die nicht den Anforderungen an die Fachkunde gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EfbV entsprechen. Zur Vermeidung von Konsequenzen für Betriebsinhaber sollte daher analog zur EfbV die Fachkunde beim Inhaber hier nur dann gefordert werden, wenn er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlich ist. Ansonsten reicht die Fachkunde bei der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person aus. Dies sollte ausdrücklich und nicht lediglich durch einen Verweis klargestellt werden.

Formulierungsvorschlag: *„Die Güteüberwachungsgemeinschaft überprüft die Anforderungen an die Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlich ist, und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person; ...“*

Zu §13 b) Abs. 3

5 Werkzeuge sind zu kurz, insbesondere im Falle von Urlaub / Krankheit des Personals - Besser "innerhalb eines angemessenen Zeitraums von der Internetseite zu löschen". Hier sollte die gleiche Frist gelten, wie für die Behörden, die auch die Anlagen mit einer Eignungsprüfung veröffentlichen, sodass es hier nicht zwei Quellen mit unterschiedlichen Inhalten gibt.

Zu §13 b) Abs. 5

Der Absatz ist im Entwurf nicht vorhanden, wir empfehlen die Streichung im Begründungstext.

Zu §19 Abs. 3 Nr. 1

Durch die Einführung eines neuen Unterabschnitts in Abschnitt 3, stimmt hier der Verweis auf den Unterabschnitt 2 nicht mehr. Richtig ist: "alle im Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe jeweils die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 einhalten...".

Neu zu §19 Abs. 8

Wir schlagen folgende über den Referentenentwurf hinausgehende Änderung (neue Nummer 21 a) vor:

- a. In § 19 Absatz 8 Ersatzbaustoffverordnung ist in Satz 4 zwischen die Worte „der“ und „Grundwasserdeckschicht“ das Wort „günstigen“ einzufügen.
- b. In Anlage 2 sind in der nach dem Satz „Die Konfiguration, der natürlich vorliegenden oder herzustellenden Grundwasserdeckschichten werden wie folgt festgelegt:“ abgedruckten Tabelle in der Spalte „ungünstig“ in der zweiten Zeile die Worte „Sand oder Lehm, Schluff, Ton“ zu streichen.

Begründung:

Die Änderung 21a schafft Gleichklang des Verordnungstextes mit den Tabellen 1 bis 27 der Anlage 2 sowie mit dem Vortext in Anlage 3 und den Tabellen 1 bis 13 in Anlage 3. Die Änderung korrigiert einen zu vermutenden Redaktionsfehler. Nur in der korrigierten Fassung setzt § 19 (8), wie in den Einbautabellen geschehen, das UBA-Fachkonzept schlüssig um, wonach im ungünstigen Fall keine Rückhalteprozesse einer Grundwasserdeckschicht im Sinne des Satzes 6 vorausgesetzt werden.

Würden die für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung zuständigen Länderbehörden nicht nach den Einbautabellen, sondern gemäß dem nicht korrigierten Text verfahren, würde die Kreislaufwirtschaft durch Baustoffrecycling in manchen Regionen gegenüber dem bisherigen Vollzug erheblich zurückgehen.

Zu § 21 Abs. 3a

§ 21 Abs. 2 und 3 regeln behördliche Einzelfallentscheidungen. Die vorgeschlagene Ergänzung im neuen Abs. 3a geht jedoch darüber hinaus. Sie ermöglicht die Einführung von allgemeinen (also nicht nur für den Einzelfall geltenden) Regelungen zu Sonderbauweisen. Das widerspricht dem Regelungsansatz der ErsatzbaustoffV, die ein in sich geschlossenes und bundesweit abschließendes Regelwerk für den Einsatz von Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken ist. Es sollten keine grundlegenden Länderöffnungsklauseln, die über den Einzelfall hinausgehen, geschaffen werden.

Die Regelung sollte daher vor dem Hintergrund des Risikos der Schaffung einer grundlegenden Länderöffnungsklausel überprüft werden.

Zu § 25 Abs.1 Satz 1

Aus unserer Sicht ist der Beförderer aus der Aufzählung zu streichen. Laut Begründung des BMUV definiert die redaktionelle Konkretisierung den genauen Normadressaten. Damit schließt die Änderung den Beförderer ein. Es ist damit nicht klar, ob auch der Beförderer, wie bei den gefährlichen Abfällen, eine Kopie des Lieferscheins archivieren muss. Diese Vorgabe ist bislang in der Ersatzbaustoffverordnung nicht vorgesehen und wäre auch übermäßig. Dass der Beförderer während des Transports den Lieferschein mitführt, um ihn dem Verwender aushändigen zu können, ist unstrittig.

Zu § 25 Abs. 2 Satz 1

Die eigenhändige Unterschrift des Lieferscheins ist praxisfremd und lässt berechnigte Interessen an der Digitalisierung von Abläufen auf Entsorgungsanlagen außer Betracht. Hier muss die Möglichkeit von elektronischen Signaturen durch den Betreiber der Aufbereitungsanlage bestehen.

Formulierungsvorschlag für neue Sätze 2 und 3: „Die Unterschrift kann durch eine elektronische Signatur, eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. Der Beförderer hat diesen Lieferschein dem Verwender zu übergeben.“

Zudem müssen bitte rechtliche Rahmenbedingungen für die digitale Übermittlung von Lieferscheinen an Verwender geschaffen werden. Wiegescheine werden bereits jetzt schon elektronisch übermittelt, ein Festhalten an Papieraufertigungen wäre insoweit ein Rückschritt und würde zu erheblichen technischen Umrüstungen führen.

Zu § 27 Abs. 3

Die Begrenzung der Übergangsvorschrift auf nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut ist nicht nachvollziehbar und auch nicht sachgerecht. Auch für den Einbau von anderen mineralischen Ersatzbaustoffen, der durch wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 WHG vor Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV positiv beschieden oder anderweitig zugelassen wurde, müssen entsprechende Übergangsregelungen gelten. Nach bisherigen Vorschriften ordnungsgemäß hergestellte und eingestufte Ersatzbaustoffe müssen bis zum Abschluss der Baumaßnahme eingebaut werden dürfen; eine erneute Anzeige ist bei Vorliegen einer Erlaubnis/Zulassung nicht erforderlich. Das ist insbesondere für einen reibungslosen Ablauf von großen Bauvorhaben unabdingbar.

Formulierungsvorschlag: „Diese Verordnung findet keine Anwendung auf den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in ein technisches Bauwerk, soweit ...“.

Zu Nr. 27 a und 27 c – Anlage 1 Tabelle 3

Die vorgesehene Änderung ist nicht – wie in der Begründung angegeben - von redaktioneller, sondern von erheblicher materieller Natur. Es sollen die BM/BG-0*-Eluatwerte durchgängig auch bis BM/BG-F3 gelten. Die derzeitige Formulierung der Verordnung und damit konsensual akzeptierte Regelung bedeutet, dass die Fußnote 12 zunächst für alle Spalten gilt, wonach nämlich ausschließlich der Gesamtgehalt maßgeblich ist und möglicherweise gemessene Eluatwerte nicht interessieren. Dies findet seine Ausnahme bei BM-0* und BG-0*. In der entsprechenden Spalte ist schlüssiger Weise ein Eluatwert zu finden. Die anderen Spalten in den Zeilen Quecksilber und Thallium sind schlüssiger Weise blank. Nunmehr - wie durch die Änderung vorgesehen – sollen die BM/BG-0*-Eluatwerte durchgängig auch bis BM/BG-F3 gelten.

Dies ist nicht angemessen, weil

- kaum Erfahrungen mit Quecksilber und Thallium im WF 2- Eluat vorliegen und
- Geringfügigkeitsschwellenwerte auch für Materialklassen festgesetzt werden, für die nach UBA-Fachkonzept medienenschutzbasierte Werte gelten, die die Rückhaltung der Stoffe berücksichtigen. Wenn Eluatwerte für Hg und Tl festgelegt werden sollen, müssen die Materialwerte medienenschutzbasiert nach UBA-Fachkonzept 26/2018 abgeleitet werden, wie es auch für alle anderen Eluatwerte der Fall ist. Die Konsequenzen aus der Festlegung von GFS für

Hg und Tl direkt als Materialwerte, sind unabsehbar und werden in der Begründung zur VO nicht angesprochen.

Die Änderung ist nicht akzeptabel, auf sie muss verzichtet werden. Wenn Materialwerte für Thallium und Quecksilber festgelegt werden sollen, müssen diese - wie bei den anderen Schwermetallen - gemäß des UBA-Fachkonzept abgeleitet werden.

Neue Änderung 27 d:

Nach 27 c) wird folgende Änderung d) eingefügt:

d) In Tabelle 3 sind Werte wie angezeigt zu streichen und in Fußnote 1 der Bezugsfehler zu korrigieren:

Tabelle 3

Materialwerte für Bodenmaterial¹ und Baggergut

| Parameter | Dim. | BM-0 BG-0 Sand ² | BM-0 BG-0 Lehm,Schluff ² | BM-0 BG-0 Ton ² | BM-0* BG-0* ³ | BM-F0* BG-F0* | BM-F1 BG-F1 | BM-F2 BG-F2 | BM-F3 BG-F3 |
|--|------------|-----------------------------------|---|----------------------------------|-----------------------------|------------------|----------------|----------------|----------------|
| Mineralische Fremdbestandteile | Vol.- % | bis 10 | bis 10 | bis 10 | bis 10 | bis 50 | bis 50 | bis 50 | bis 50 |
| pH-Wert ⁴ | | | | | | 6,5–9,5 | 6,5–9,5 | 6,5–9,5 | 5,5-12,0 |
| Elektrische Leitfähigkeit ⁴ | µS/cm | | | | 950 | 350 | 500 | 500 | 2 000 |
| Sulfat | mg/l | 250⁵ | 250⁵ | 250⁵ | 250 ⁵ | 250 ⁵ | 450 | 450 | 1 000 |
| Arsen | mg/kg | 10 | 20 | 20 | 20 | 40 | 40 | 40 | 150 |
| Arsen | µg/l | | | | 8 (13) | 12 | 20 | 85 | 100 |
| Blei | mg/kg | 40 | 70 | 100 | 140 | 140 | 140 | 140 | 700 |
| Blei | µg/l | | | | 23 (43) | 35 | 90 | 250 | 470 |
| Cadmium | mg/kg | 0,4 | 1 | 1,5 | 1 ⁶ | 2 | 2 | 2 | 10 |
| Cadmium | µg/l | | | | 2 (4) | 3,0 | 3,0 | 10 | 15 |
| Chrom, gesamt | mg/kg | 30 | 60 | 100 | 120 | 120 | 120 | 120 | 600 |
| Chrom, gesamt | µg/l | | | | 10 (19) | 15 | 150 | 290 | 530 |
| Kupfer | mg/kg | 20 | 40 | 60 | 80 | 80 | 80 | 80 | 320 |
| Kupfer | µg/l | | | | 20 (41) | 30 | 110 | 170 | 320 |
| Nickel | mg/kg | 15 | 50 | 70 | 100 | 100 | 100 | 100 | 350 |
| Nickel | µg/l | | | | 20 (31) | 30 | 30 | 150 | 280 |
| Quecksilber | mg/kg | 0,2 | 0,3 | 0,3 | 0,6 | 0,6 | 0,6 | 0,6 | 5 |
| Quecksilber ¹² | µg/l | | | | 0,1 | | | | |
| Thallium | mg/kg | 0,5 | 1,0 | 1,0 | 1,0 | 2 | 2 | 2 | 7 |
| Thallium ¹² | µg/l | | | | 0,2(0,3) | | | | |
| Zink | mg/kg | 60 | 150 | 200 | 300 | 300 | 300 | 300 | 1 200 |
| Zink | µg/l | | | | 100 (210) | 150 | 160 | 840 | 1 600 |
| TOC | M% | 1 ⁷ | 1 ⁷ | 1 ⁷ | 1 ⁷ | 5 | 5 | 5 | 5 |

| Kohlenwasserstoffe ⁸ | mg/kg | | | | 300(600) | 300(600) | 300(600) | 300(600) | 1 000(2 000) |
|--|-------|------|------|------|----------|----------|----------|----------|--------------|
| Benzo(a)pyren | mg/kg | 0,3 | 0,3 | 0,3 | | | | | |
| PAK₁₅⁹ | µg/l | | | | 0,2 | 0,3 | 1,5 | 3,8 | 20 |
| PAK₁₆¹⁰ | mg/kg | 3 | 3 | 3 | 6 | 6 | 6 | 9 | 30 |
| Naphthalin und Methyl-naphthaline, gesamt | µg/l | | | | 2 | | | | |
| PCB₆ und PCB-118 | mg/kg | 0,05 | 0,05 | 0,05 | 0,1 | | | | |
| PCB₆ und PCB-118 | µg/l | | | | 0,01 | | | | |
| EOX¹¹ | mg/kg | | | | 1 | | | | |

⁸ Die Materialwerte gelten für Bodenmaterial und Baggergut mit bis zu 10 Volumenprozent (BM und BG) oder bis zu 50 Volumenprozent (BM-F und BG-F) mineralischer Fremdbestandteile im Sinne von § 2 Nummer 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung mit nur vernachlässigbaren Anteilen an Störstoffen im Sinne von § 2 Nummer 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 erfüllen die werbezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 7 Absatz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Bodenmaterial der Klasse BM-0 und Baggergut der Klasse BG-0 Sand erfüllen die werbezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Absatz 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung; Bodenmaterial der Klasse BM-0* und Baggergut der Klasse BG-0* erfüllen die werbezogenen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

⁹ Bodenarten-Hauptgruppen gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2009 (KA 5); stark schluffige Sande, lehmig-schluffige Sande und stark lehmige Sande sowie Materialien, die nicht bodenartspezifisch zugeordnet werden können, sind entsprechend der Bodenart Lehm, Schluff zu bewerten.

¹⁰ Die Eluatwerte in Spalte 6 sind mit Ausnahme des Eluatwertes für Sulfat nur maßgeblich, wenn für den betreffenden Stoff der jeweilige Feststoffwert nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Der Eluatwert für PAK₁₅ und Naphthalin und Methyl-naphthaline, gesamt, ist maßgeblich, wenn der Feststoffwert für PAK₁₆ nach Spalte 3 bis 5 überschritten wird. Die in Klammern genannten Werte gelten jeweils bei einem TOC-Gehalt von ≥ 0,5%.

¹¹ Stoffspezifischer Orientierungswert; bei Abweichungen ist die Ursache zu prüfen.

¹² Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung im Einzelfall zu entscheiden.

¹³ Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm, Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.

¹⁴ Bodenmaterialspezifischer Orientierungswert. Der TOC-Gehalt muss nur bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte nach den Untersuchungsverfahren in Anlage 5 bestimmt werden. § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist entsprechend anzuwenden. Beim Einbau sind Volumenbeständigkeit und Setzungsprozesse zu berücksichtigen.

¹⁵ Die angegebenen Werte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C22. Der Gesamtgehalt bestimmt nach der DIN EN 14039, „Charakterisierung von Abfällen - Bestimmung des Gehalts an Kohlenwasserstoffen von C10 bis C40 mittels Gaschromatographie“, Ausgabe Januar 2005 darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

¹⁶ PAK₁₅: PAK₁₆ ohne Naphthalin und Methyl-naphthaline

¹⁷ PAK₁₆: stellvertretend für die Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) werden nach der Liste der US-amerikanischen Umweltbehörde, Environmental Protection Agency (EPA), 16 ausgewählte PAK untersucht: Acenaphthylen, Acenaphthyliden, Anthracen, Benzo[a]anthracen, Benzo[a]pyren, Benzo[b]fluoranthren, Benzo[g,h,i]perylene, Benzo- [k]fluoranthren, Chrysen, Dibenzo[a,h]anthracen, Fluoranthren, Fluoren, Indeno[1,2,3-cd]pyren, Naphthalin, Phenanthren und Pyren.

¹⁸ Bei Überschreitung der Werte sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen zu untersuchen.

¹⁹ Bei Quecksilber und Thallium ist für die Klassifizierung in die Materialklassen BM-F0*/BG-F0*, BM-F1/BG-F-1, BM-F2/BG-F-2, BM-F-3/BG-F-3 der angegebene Gesamtgehalt maßgeblich. Der Eluatwert der Materialklasse BM-0*/BG-0* ist einzuhalten.

Begründung: Fehlende Harmonisierung zwischen EBV und BBodSchV bzgl. der Materialwerte
Im Falle BM-/BG-0 und BM-/BG-0* enthält die EBV Anforderungen für das gleiche Material und die gleiche Materialklasse bezüglich der Parameter elektrische Leitfähigkeit, Sulfat und EOX, die in der BBodSchV nicht gestellt werden. Im Einzelnen wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen, die fraglichen Werte sind rot unterlegt.

Tabelle: Nicht harmonisierte Anforderungen an die Materialqualität von Bodenmaterialien und Baggergut der Materialklasse BM-/BG-0 bis BM-/BG0* zum Einsatz in technischen Bauwerken nach EBV oder zum Ein- oder Aufbringen auf oder in den Boden nach BBodSchV

| Parameter | BM-/BG-0 | | BM-/BG-0* | |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|------------------|-------------------|
| | EBV | BBodSchV | EBV | BBodSchV |
| Elektrische Leitfähigkeit [µS/cm] | Keine Anforderung | Keine Anforderung | 350 | Keine Anforderung |
| Sulfat [mg/L] | 250 ⁵ | Keine Anforderung | 250 ⁵ | 250 ⁵ |
| EOX [mg/kg] | 1 ¹¹ | Keine Anforderung | 1 ¹¹ | 1 ¹¹ |

Fußnoten (Nummerierung entsprechend Anlage 1 EBV):

5: Bei Überschreitung des Wertes ist die Ursache zu prüfen. Handelt es sich um naturbedingt erhöhte Sulfatkonzentrationen, ist eine Verwertung innerhalb der betroffenen Gebiete möglich. Außerhalb dieser Gebiete ist über die Verwertungseignung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu im Einzelfall zu entscheiden.

11: Bei Überschreitung des Wertes sind die Materialien auf fallspezifische Belastungen zu untersuchen.

Um Gleichklang in den Anforderungen der beiden Verordnungen zu erreichen, müssten in der EBV bei BM-/BG-0 der Sulfatwert und der EOX-Wert gestrichen werden. Bei BM-/BG-0* müsste in der EBV der Materialwert für die elektrische Leitfähigkeit gestrichen werden. Andernfalls regelt die EBV stringenter, was hinsichtlich der Einsatzfelder Technisches Bauwerk einerseits und Verfüllung von Abgrabungen andererseits nicht gerechtfertigt erscheint. Außerdem werden auch in der EBV nach Unterabschnitt 2 Bodenmaterialien klassifiziert, die nach BBodSchV der Verfüllung von Abgrabungen zugeführt werden können. Dieses Material wäre bei identischem Einsatzbereich stringenter geregelt. In Fußnote 1 sollte der Bezugsfehler korrigiert werden (Verweis auf § 7 Absatz 2 nicht Absatz 3).

Neue Änderung 28 d – Anlage 2:

Nach 28 c) wird folgende Änderung d) eingefügt:

d) In Tabelle 2 erhalten die Zeilen für die Einbauweisen 16 und 17 folgende Fassung:

| | | | | | | | | | | |
|----|--|---|----------------|---|---|----------------|---|----------------|----------------|---|
| 16 | Hinterfüllung von Bauwerken oder Böschungsbereich von Dämmen unter durchwurzelbarer Bodenschicht sowie Hinterfüllung analog zu Bauweise E des MTSE | - | + ⁴ | + | - | + ⁴ | - | + ⁴ | + ⁴ | + |
| 17 | Dämme und Schutzwälle ohne Maßnahmen nach MTSE unter durchwurzelbarer Bodenschicht | - | + ⁵ | + | - | + ⁵ | - | + ⁵ | + ⁵ | + |

⁴ ohne „K“ nur zulässig, wenn Vanadium ≤ 320 µg/l

⁵ Zulässig, wenn „M“ und Vanadium ≤ 200 µg/l

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung des Gewollten, denn die Fußnoten 4 und 5 lauten in der veröffentlichten Fassung

⁴ Zulässig, wenn Vanadium ≤ 320 µg/l (Zeile 16) oder zulässig, wenn „M“ und Vanadium ≤ 200 µg/l (Zeile 17)

⁵ Zulässig, wenn „M“

und lassen nicht klar erkennen, welche Fußnoten-Weisung in welchem Umfang für Einbauweise 16 und welche für Einbauweise 17 gilt. Die veröffentlichte Fassung würde die Vollzugsbehörden der Länder vor Interpretationsfragen stellen.

Fachlicher Hintergrund

Einbauweise 16 umfasst drei unterschiedliche Einbauoptionen. Davon hat die dritte „Hinterfüllung analog zu Bauweise E des MTSE“ bereits eine kapillarbrechende Deckschicht. D.h. es wird bei Bauweise E des MTSE bereits „K“ vorausgesetzt, bei den beiden anderen Optionen von Einbauweise 16 jedoch nicht.

Dies bedeutet: die beiden Einbauweisen 16 ohne Option „Bauweise E des MTSE“ müssen Vanadium 320 einhalten, wenn sie ohne kapillarbrechende Deckschicht ausgeführt werden. Wenn sie mit Kapillarbrechender Deckschicht ausgeführt werden, ist RC-2 zulässig ohne Einschränkungen. Hingegen kann bei „16 - Bauweise E des MTSE“, da immer mit kapillarbrechender Deckschicht ausgeführt, der Materialwert für RC-2 von 700 µg/l Vanadium angewandt werden.

In der Zeile für Einbauweise 17 ist „M“ im Falle Lehm/Schluff/Ton nicht erforderlich, weil nach UBA Texte 26/2018 „Weiterentwicklung von Kriterien zur Beurteilung des schadlosen und ordnungsgemäßen

Einsatzes mineralischer Ersatzbaustoffe und Prüfung alternativer Wertevorschläge“ RC-2 hier auch ohne Ausbildung einer Kapillarsperre zulässig ist.

Die Alternative zu dieser Klarstellung wäre, bei Verwertungsmaßnahmen nach Einbauweisen 16 und 17 den Zweifelsfall den zuständigen Landesbehörden anzuzeigen, die ihrerseits über die richtige Interpretation befinden müssten.

Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2

Folgende Formulierung muss angepasst werden: "(...) *das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder(...):*"

Nr. 2 bezieht sich auf andere Rechtsvorschriften, womit die damals noch die im Entwurf befindliche EBV gemeint war. Die EBV regelt aber nicht alle Stoffe. Diese Nummer sollte also nun konkretisiert werden und/oder auch Erlasse oder Verwaltungsvorschriften zulassen.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3

Im Grundsatz wird die angedachte Klarstellung im §10 Abs. 1 Nr. 3 zur Festlegung nicht wassergefährdender Stoffe von den unterzeichnenden Verbänden begrüßt. Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes ist es nachvollziehbar, dass die Materialklassen, die auch unter ungünstigen hydrologischen Voraussetzungen im offenen Einbau zulässig sind (RC-1, BM-0, BM-0*, BM-F0*, BG-0, BGF0, BG-F0*, GS-0, HS, SWS-1 und SKG) als nicht wassergefährdend eingestuft werden können. **Hier sollte unserer Einschätzung nach aber zwingend ergänzt werden, dass selbiges auch auf die übrigen in der EBV genannten Materialklassen zutrifft, sofern sie ordnungsgemäß hergestellt, überwacht und eingebaut werden.** Die EBV schafft mit explizit vorgegebenen Einbauweisen und Rahmenbedingungen eben auch für höhere Materialklassen eine Sicherheit für Boden und Grundwasser.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren bedanken wir uns bereits vorab recht herzlich und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.



Peter Kurth
Präsident
BDE Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser- und
Rohstoffwirtschaft e.V.



Michael Stoll
Vorsitzender
Bundesvereinigung Recycling-
Baustoffe e.V.



Dieter Kersting
Vorsitzender
IGAM Interessengemeinschaft
der Aufbereiter und Verwerter
von Müllverbrennungsschlacken